
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 25. April 2007

Seite 231

Nr. 32

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen

Vom 19. April 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 30.09.2004 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ beträgt drei Jahre einschließlich eines in der Regel neun-, mindestens aber sechswöchigen berufsfeldbezogenen Praktikums und der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit. Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ erstreckt sich über drei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 92 Semesterwochenstunden (SWS).“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Bachelor-Studiengang sind auf der Grundlage des Absatz 1 und nach näherer Regelung durch die Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Kulturwirt“ ein Propädeutikmodul im Umfang von 6 SWS, drei Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 14 SWS sowie zwei Fachwissenschaften im Umfang von 34 und 36 SWS zu studieren. Als erste Fachwissenschaft ist Betriebswirtschaftslehre verpflichtend. Als zweite Fachwissenschaft können gewählt werden:

- Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika);
- Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch;
- Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch;
- Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika);
- Philosophie.

Weiterhin ist ein berufsfeldbezogenes Praktikum gemäß § 4 in Verbindung mit einem Begleitseminar im Umfang von 2 SWS zu absolvieren.“

4. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden nach Möglichkeit der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.“
5. In § 25 Abs. 2 wird der einleitende Teil des ersten Satzes wie folgt gefasst:
„Von den Studierenden sind innerhalb des Propädeutikums, der Grundlagenmodule und des Begleitseminars zum berufsfeldbezogenen Praktikum studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:“
6. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.
7. In § 25 Abs. 8 wird der einleitende Teil des ersten Satzes wie folgt gefasst:
„Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Philosophie“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen.“
8. § 25 Abs. 9 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 23.11.2005 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Mercator School of Management – Fachbereich Betriebswirtschaft vom 12.07.2006.

Duisburg und Essen, den 19. April 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler